



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernbereich Recht
Nordallee 25
85326 München

KOPIE

Bearbeitet von Peter Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen RCJ	Ihre Nachricht vom 21.07.2011	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC-4-11-100	München, 18.10.2011

**Verkehrsflughafen München;
Erweiterung der Lagerkapazität für Flächenenteisungsmittel an der Enteisungsmitteltankstelle im Nördlichen Bbauungsband (NBB)**

Anlagen

1 Satz Antragsunterlagen
1 Empfangsbekanntnis
1 Kostenrechnung

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 21.07.2011 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2010 (BGBl I S. 1126), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 29.09.2011, Az. 25-33-3721.1-MUC-5-11-99 (99. ÄPG), folgenden



Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(100.ÄPG)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan „Erweiterung der Lagerkapazität für Flächenenteisungsmittel auf an der Enteisungsmittelstation im Nördlichen Bebauungsband“ wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II bezeichneten Unterlagen und der in Ziffer A.III genannten Auflagen und Hinweise zugelassen.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) PFB MUC

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird im Teil „Errichtungs- und Betriebserlaubnisse (Zone 1458), der durch Ziffer A II des 44. Änderungs-Planfeststellungsbeschlusses vom 10.12.1992, Az. 315F-98/0-44 in den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München eingefügt und zuletzt durch Ziffer A I des 62. Änderungsbescheids-Plangenehmigung vom 12.12.2000, Az. 315FM-98/044/2, geändert wurde, folgende Ziffer V. eingefügt:

"V. Aufstellung von drei oberirdischen Lagertanks mit jeweils 150.000 m³ Inhalt

1. Der Plan zur Erweiterung der Lagerkapazität für Flächenenteisungsmittel Aufstellung von drei oberirdischen Lagertanks mit jeweils 150.000 m³ Inhalt an der Enteisungsmittelstation im Nördlichen Bebauungsband wird zugelassen.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 - Antrag vom 21.07.2011, Vorhabensbeschreibung und Erläuterung
 - Stellungnahme zur Kapazitätserweiterung der Enteisungsmitteltankstelle am Flughafen München der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München vom 19.05./28.06.2011
 - Sicherheitsdatenblatt Aviform ® L50

- Lageplan „Enteisungsmitteltankstelle Kapazitätserweiterung von 300.000 Liter auf 750.000 Liter“, Maßstab 1:100, vom 10.06.2011
- Plan „Kapazitätserweiterung von 300.000 Liter auf 750.000 Liter“, ohne Maßstab, vom 10.06.2011“

III Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen)

In Abschnitt IV PFB MUC wird folgende Ziffer IV.14.17.5 eingefügt:

- "5. Aufstellung von drei oberirdischen Lagertanks mit jeweils 150 m³ Inhalt zur Lagerung von Flächenenteisungsmitteln

- 5.1 Auflagen
- 5.1.1 Die Zugänglichkeit zu den Domschächten der unterirdischen Tanks mittels einer über die Tanks reichenden und in Längsachse der Tanks verschiebbaren Treppe inklusive absturzsicherem Geländer ist sicherzustellen.
- 5.1.2 Vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre ist die Anlage nach § 19 VawS durch einen Sachverständigen nach § 18 VawS zu überprüfen.

- 5.2 Hinweise:
- 5.2.1 Die Anlage ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG) und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – VawS) zu betreiben.
- 5.2.2 Es sind zugelassene Tanks, Überfüllsicherungen, Rohrleitungen und Leckageerkenntnisse (z. B. bauaufsichtliche Zulassungen) zu verwenden. Die Maßgaben dieser Zulassungen sind einzuhalten.

IV Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 450,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 240,-- € festgesetzt.

(Gesamtkostenbetrag: 690,-- €)

B Sachverhalt

I Grundlagen

1 Derzeitige Sach- und Rechtslage

Mit dem 17. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 05.06.1990, Az. 315 F98/0-17 hat die Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, u. a. die Anlagen einer Enteisungsmittelstation im Nördlichen Bebauungsband zusammen mit der Betriebstankstelle fachplanungsrechtlich zugelassen. Im 44. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 10.12.1992, dem 49. Änderungsbescheid - Plangenehmigung vom 25.01.1996, dem 62. Änderungsbescheid - Plangenehmigung vom 12.12.2000 und dem 82. Änderungsbescheid - Plangenehmigung vom 25.04.2008 erfolgten hierzu diverse Modifikationen. In den derzeit dort vorhandenen drei unterirdischen Lagerbehältern mit jeweils 100 m³ Inhalt können insgesamt 300.000 Liter an Flächenenteisungsmitteln vorgehalten werden. An dieser Station werden die Fahrzeuge zum Ausbringen der Flächenenteisungsmitteln zentral befüllt.

2 Verfahrensgegenstand

Diese Plangenehmigung betrifft die Schaffung der Voraussetzungen für die beabsichtigte Errichtung weiterer Lagerkapazitäten für die Bevorratung von Flächenenteisungsmitteln. Zur Sicherstellung der ständigen Verfügbarkeit von Flächen-

enteisungsmitteln und damit einer Aufrechterhaltung eines sicheren Flugbetriebs im Winter sollen zusätzlich zu den bereits vorhandenen unterirdischen Lagerbehältern drei weitere oberirdische Lagertanks mit jeweils 150 m³ (150.000 Liter) Inhalt aufgestellt und in die bestehende Anlagentechnik mit integriert werden, so dass insgesamt 750.000 Liter Lagerkapazität geschaffen werden. Außer der Aufstellung dieser drei Tanks sind keine weiteren baulichen Maßnahmen oder Änderungen an der Enteisungsmittelstation vorgesehen.

II Antrag und Antragsbegründung

Mit Schreiben vom 21.07.2011 beantragte die FMG, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern und die zur Durchführung des nachgesuchten Vorhabens erforderlichen Zulassungen gemäß § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 LuftVG zu erteilen.

Neben dem zur Genehmigung beantragten Plan wurden mit dem Antragsschreiben im wesentlichen folgende nachrichtliche Unterlagen vorgelegt:

Pläne

- Lageplan „Enteisungsmitteltankstelle Kapazitätserweiterung von 300.000 Liter auf 750.000 Liter“, Maßstab 1:100, vom 10.06.2011
- Plan „Kapazitätserweiterung von 300.000 Liter auf 750.000 Liter“, ohne Maßstab, vom 10.06.2011

Erläuterungen und Stellungnahmen

- Vorhabensbeschreibung „Kapazitätserweiterung Enteisungsmitteltankstelle um 450.000 Liter am Flughafen München“
- Stellungnahme zur Kapazitätserweiterung der Enteisungsmitteltankstelle am Flughafen München der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München vom 19.05./26.08.2011
- Sicherheitsdatenblatt AVIFORM ® L50

Begründet wird das Vorhaben damit, dass in den zurückliegenden Wintern häufig Lieferengpässe bei den Herstellern von Flächenenteisungsmitteln vorlagen. Diese Engpässe sollen nun künftig vermieden bzw. mit auf Lager gehaltenen Flächenenteisungsmitteln überbrückt werden.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat mit Schreiben vom 10.08.2011 zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

Die **Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt**, äußerte in ihrer Stellungnahme vom 16.08.2011, dass das Vorhaben keiner Erlaubnispflicht gem. § 13 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) unterliege, zumal keine Explosionsgefahr vom verwendeten Enteisungsmittel ausgehe und keine Druckluftrohre vorhanden seien. Da die Planung schon die Zugänglichkeit zu den Domschächten der oberirdischen Tanks vorsehe und mittels einer über die Tanks reichenden und in Längssachse der Tanks verschiebbaren Treppe inklusive absturzsicherem Geländer sicherstelle, seien seitens des Gewerbeaufsichtsamtes keine Auflagen oder Hinweise geboten.

Die **Stadt Freising** teilte mit Schreiben vom 20.09.2011 mit, dass ihre Belange durch das Vorhaben nicht berührt würden.

Das **Landratsamt Freising** teilte am 21.09.2011 mit, dass aus den Antragsunterlagen der genaue Standort der neuen Tanks nicht genau entnehmbar sei und dadurch kein Schluss möglich sei, ob und wenn ja in welchem Umfang das Vorhaben die Festsetzungen zum „Nördlichen Bbauungsband“ durch zusätzliche Flächenversiegelung tangiere. Sofern jedoch nach dem Planfeststellungsbeschluss auf der Planungsfläche ein bis jetzt noch nicht ausgeübtes Baurecht bestehe, stimme die **untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freising** der Ansicht zu, dass nach Baurecht zumindest kein Ausgleich für den geplanten Eingriff erforderlich sei. Sollte die nicht zutreffen, so sei der zusätzliche Eingriff durch eine geeignete A-/E-Maßnahme auszugleichen, zumal den Antragsunterlagen entnehmbar sei, dass eine Grünfläche für die Erweiterungsmaßnahme herangezogen werden solle.

Die **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FkSt)** am Landratsamt Freising nahm in vorgenanntem Schreiben dahingehend Stellung, dass in den neu zu errichtenden Tanks und den zugehörigen Anlageteilen mit Enteisungsmitteln der Wassergefährdungsklasse 1 umgegangen werde. Die oberirdischen, doppelwandigen Tanks und die oberirdischen doppelwandigen Leitungen seien einfacher

oder herkömmlicher Art. Die gesamte Anlage entspreche Gefährdungsstufe B. Für das Vorhaben sei aber keine eigene wasserrechtliche Gestattung notwendig.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Vorhaben vor, das in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Bereits die bestehende Baufläche der Enteisungsmittelstation im Nördlichen Bebauungsband wurde nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Flächenenteisungsmittel werden typischerweise zur Aufrechterhaltung eines sicheren Flugverkehrs im Winter an einem Flughafen eingesetzt und müssen in ausreichender Menge bereit gehalten werden.

1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist. In Nr. 4 Anlage 1 zum UVPG (Lagerung von Stoffen und Zubereitungen) ist ein derartiges Vorhaben nicht genannt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I

3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommene Fläche liegt im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände und befindet sich vollumfänglich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht.

4 Ermessensentscheidung

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010, GVBI S. 717) sachlich und örtlich zuständig.

II Rechtsgrundlagen

Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grundlage des Baurechts.

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben unterfällt einem vom Luftverkehrsgesetz allgemein verfolgten Ziel, der Aufrechterhaltung eines sicheren Flugbetriebs auch im Winter. Diese Sicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn am Flughafen die entsprechend dimensionierten Anlagen zur Bevorratung ausreichender Mengen an Enteisungsmitteln vorhanden sind. Eine ständige Verfügbarkeit an Enteisungsmitteln muss auch bei Lieferungsengpässen oder extremen Wetterlagen sichergestellt sein. Zumal derartige Schwierigkeiten in den zurückliegenden Wintern nach Angaben der FMG vorlagen, ist nach Ansicht des Luftamtes der Bedarf für die Steigerung der Lagerkapazitäten für Enteisungsmittel vorhanden. Die drei oberirdischen Tanks mit je 150 m³ Inhalt, die über eine bauaufsichtliche Zulassung nach § 63 Abs. 3 WHG verfügen, sind doppelwandig ausgeführt und damit für die Lagerung der Enteisungsmittel mit einer Wassergefährdungsklasse 1 geeignet. Sie entsprechen auch den anerkannten Regeln der Technik und sind mit Leckanzeigern ausgerüstet,

sodass eine Gefährdung von Gewässern, insbesondere des Grundwassers, nicht zu besorgen ist.

IV Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

V Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

1 Belange der Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht Entgegen. Die Enteisungsmittel sind der Wassergefährdungsklasse 1 zuzuordnen. Es handelt sich bei der geplanten Erweiterung – wie auch bei den bestehenden Anlagen – um den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Enteisungsmitteltankstelle selbst entspricht der Gefährdungsstufe B. Durch die Übernahme der von der FkSt vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter jedoch nicht zu befürchten. Durchgreifende Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

2 Betriebssicherheitsrechtliche Belange

Auch betriebssicherheitsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, wies im Beteiligungsverfahren darauf hin, dass das zu lagernde Enteisungsmittel lediglich brennbar, nicht jedoch entzündlich ist. Daher unterliegt die geplante Erweiterung der Lagerkapazitäten für Enteisungsmittel im Bereich der Betriebstankstelle im NBB nicht der Erlaubnispflicht nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Explosionsgefahren gehen vom verwendeten Enteisungsmittel nicht aus, Druckrohrleitungen sind nicht vorhanden. Die Zugänglichkeit zu den Domschächten der oberirdischen Tanks wird durch die Auflage unter 5.1.1 (s. A.III) sichergestellt.

3 Sonstige Belange

Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass gem. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für den geplanten Eingriff nicht erforderlich ist, sofern ein bisher noch nicht ausgeübtes Baurecht auf der Vorhabensfläche ausgeübt wird. Dies ist nach Auskunft der FMG vom 27.09.2011 der Fall; die Vorhabensfläche befindet sich vollumfänglich innerhalb der Baufläche des NBB. Die Art der baulichen Nutzung ist nach Maßgabe des Plans der baulichen Anlagen dort als „Sonstige Flughafendienste – Technik und Verwaltung“ sowie das Maß der baulichen Nutzung als Baumasse von 770.000 m³ und Bauhöhe von 15 m festgesetzt. Folglich ist die Erweiterung der Enteisungsmittelstation bauplanungsrechtlich bereits zulässig. Durch sie wird auch das Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten, zumal nach der Erweiterung des Gebäudes der Deutschen Flugsicherung (DFS), welche die letzte Baumaßnahme im NBB darstellte, derzeit erst eine Baumasse von ca. 660.000 m³ verbaut ist.

4 Gesamtabwägung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Umsetzung des Vorhabens insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für das Gutachten Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft (240,-- EUR) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung derselben gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweis:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) ist unzulässig.